

Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor Dülmen
vom 23.02.2026

für den
Waldfriedhof in Dülmen

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 38 der Satzung für die Friedhöfe der kath. Kirchengemeinde St. Viktor Dülmen für den Waldfriedhof in Dülmen in der Fassung vom 10.11.2025 am 26.02.2026 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Waldfriedhofes der Kirchengemeinde St. Viktor Dülmen - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetz NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde Beitreiben lassen.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Umsatzsteuer

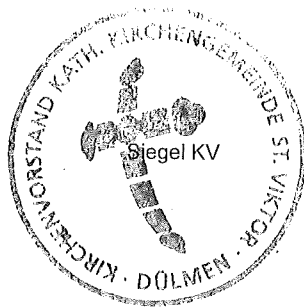
Für die der Umsatzsteuer unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 %, Stand Mai 2025).

§ 6 Inkrafttreten

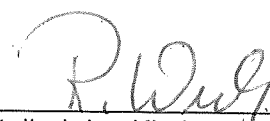
Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 19.02.2020 außer Kraft.

Dülmen, den 23.02.2026

Die Kath. Kirchengemeinde
St. Viktor Dülmen




Vorsitzender / stellv. Vorsitzende/r


Mitglied des Kirchenvorstandes

**Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor Dülmen
vom 23.02.2026**

für den
Waldfriedhof in Dülmen

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes

1	Wahlgrabstätten	
1.1	Wahlgrab je Grabstelle	900 Euro
1.2	Wahlgrab, Urnenzubettung auf Erdbestattung	889 Euro
1.3	Sonderwahlgrab je Grabstelle	1.113 Euro
2	Reihengrabstätten	
2.1	Reihengrab je Grabstelle	758 Euro
2.2	Kindergrab (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	150 Euro
3	Grabstätten ohne Gestaltungsrecht, inkl. Pflege durch den Träger	
3.1	Naturrasenreihengrab für Sargbestattung	1.698 Euro
3.2	Naturrasenreihengrab für Urnenbeisetzung	1.157 Euro
3.3	Baumgrab für Urnenbeisetzung	1.043 Euro
3.4	Waldgrab für Urnenbeisetzung	1.180 Euro
3.5	Bodendeckergrab je Grabstelle	1.860 Euro
4	Urnenkammer in Urnenwand / Urnenstele	3.086 Euro

§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes pro Jahr

1	Wahlgrabstätten	
1.1	Wahlgrab je Grabstelle	30 Euro
1.2	Wahlgrab, Urnenzubettung auf Erdbestattung	30 Euro
1.3	Sonderwahlgrab je Grabstelle	37 Euro
2	Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten, inkl. Pflege	
2.1	Baumgrab für Urnenbeisetzung	34 Euro
2.2	Waldgrab für Urnenbeisetzung	26 Euro
2.3	Bodendeckergrab je Grabstelle	42 Euro
2.4	Urnenkammer in Urnenwand / Urnenstele	25 Euro

§ 3 Gebühren für die Grabbereitigung

Die Grabbereitigung wird durch erfahrene Mitarbeiter des Waldfriedhofes Dülmen vorgenommen. Sie besteht bei Erdgräbern u. a. aus dem Ausheben und Verfüllen, sowie dem Entfernen und der Wiederherstellung der Bepflanzung bzw. Begrünung.

Bei Beisetzungen in der Urnenwand / Urnenstele besteht die Grabbereitigung u. a. aus Demontage und Montage der Verschlussklappen sowie Reinigung der Urnenkammern inkl. aller Nebenarbeiten.

1.	Sargbestattung bei Erstbelegung einer Grabstätte	460 Euro
2.	Sargbestattung bei Folgebelegung einer Grabstätte	690 Euro
3.	Sargbestattung Kind (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	170 Euro
4.	Urnenbeisetzung in der Erde	243 Euro
5.	Urnenbeisetzung in der Urnenwand / Urnenstele	156 Euro

§ 4 Umbettungen und Exhumierung

Umbettungen und Exhumierungen werden durch erfahrene Mitarbeiter des Waldfriedhofes Dülmen vorgenommen. Eine Ausführung kann nur mit einer behördlichen Genehmigung erfolgen.

1.	Umbettung / Exhumierung	1.840 Euro
----	-------------------------	------------

§ 5 Nutzung der Friedhofshalle

1.	Nutzung der Leichenhalle	85 Euro
2.	Nutzung der Trauerhalle	67 Euro
3.	Nutzung der Abschieds- / Aufbahrungsräume	38 Euro
4.	Nutzung Kühlraum / Kühlzelle	69 Euro
5.	Nutzung Sezierraum	232 Euro
6.	Desinfektion der Leichenhalle im Bedarfsfall	69 Euro

§ 6 Verwaltungsgebühren

1.	für die Genehmigung eines Grabmales / einer Grabeinfassung	39 Euro
2.	für die Bearbeitung eines Umbettungs- / Exhumierungsantrages	53 Euro

§ 7 sonstige Gebühren

1	Personalisierung bei Grabstätten ohne Gestaltungsrecht, pro Stelle	
1.1	Namensplatte Naturstein mit Beschriftung für Naturrasenreihengräber	260 Euro
1.2	Namensplatte Naturstein mit Beschriftung für Baumgräber	260 Euro
1.3	Natursteinstele mit Edelstahlplatte für Waldgräber	346 Euro
1.4	Pultstein klein Naturstein mit Bronz Buchstaben	990 Euro
1.5	Pultstein groß Naturstein mit Bronz Buchstaben	1.326 Euro
1.6	Zweitschrift mit Bronz Buchstaben auf Pultstein	384 Euro
2	Abräumgebühren bei Nichträumung durch den Nutzungsberechtigten (gemäß § 21 Abs. (2) und (3) der Friedhofsordnung vom 19.11.2025)	
2.1	bei mehrstelligen Wahlgräbern, je Stelle	295 Euro
2.2	bei einstelligen Wahl- und Reihengräbern	351 Euro

**3 Grabpflegegebühren pro Jahr und Stelle
für max. die letzten 10 Jahres des Nutzungsrechtes**

3.1 bei vorzeitiger Rücknahme von Wahl- und Reihengrabstellen
gemäß § 21 Abs. (7) der Friedhofsordnung vom 19.11.2025

51 Euro

Bei Inanspruchnahme dieser Gebühr wird zwingend die entsprechende Abräumgebühr gemäß § 7 (2) dieser Ordnung zusätzlich mit in Rechnung gestellt! Die Abräumung erfolgt nach Ablauf des Nutzungsrechtes. Sofern sich die Grabstelle in einem ungepflegten Zustand befindet, fällt zusätzlich die Wiederherstellungsgebühr nach § 8 dieser Ordnung an.

§ 8 Gebühr für die Wiederherstellung der Graboberfläche bei Vernachlässigung der Grabpflegepflicht

Wird eine Ersatzvornahme angedroht, so werden in der Androhung die Kosten der untenstehenden Wiederherstellungsgebühr angegeben. Kommt der adressierte Nutzungsberechtigte der Handlungsaufforderung – sofern keine Gefahr in Verzug vorliegt – nach Androhung und Festsetzung nicht nach, so können die Kosten hierfür im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Diese Gebühr wird fällig gemäß §14 Abs. 5 sowie § 15 Abs. (4) der Friedhofsordnung vom 19.11.2025.

1. Wiederherstellungsgebühr ungepflegte Gräber, je Stelle

223 Euro

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 19.02.2020 außer Kraft.

Dülmen den 23.02.2026

Die Kath. Kirchengemeinde
St. Viktor Dülmen



Vorsitzender / stellv. Vorsitzende/r

Mitglied des Kirchenvorstandes

